Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt
(§ 9 (1) 4, 14 BauGB)

siehe Text (Punkt 6.2.6)

Gewerbegebiet
Auf den Gewerbeflächen sind Bodenversiegelungen auf das für die Betriebsabläufe unabdingbare Mindestmaß zu begrenzen. Unversiegelte Abstandsflächen zwischen Betriebsteilen und Randbereiche sind als Extensivrasen herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
Für die privaten Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Ausführungen zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,2 m² werden nicht zugelassen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25a BauGB)

Aufsetzen von Knicks
Die Knickwälle sind mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.
Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und zu bepflanzen. Je begonnene 20 m Knick ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

siehe Text (Punkt 6.2.2)

Straßenbegleitgrün
Die Flächen sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) 25b BauGB)

siehe Text (Punkt 6.2.3)

Aufsetzen von Knicks auf Grundstücksgrenzen
Auf den seitlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke sind Knickwälle mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.
Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und zu bepflanzen. Je begonnene 20 m Knick ist heimischer, standortgerechter Laubbaum der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen.
Alternativ können auch ebenerdige Feldhecken mit 3 m Breite angelegt werden.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

Pflanzungen von Baumreihen
Entlang der für die Erschließung vorgesehenen Verkehrsflächen sowie entlang der Bundesstraße 203 außerhalb der Fläche mit Geh- und Fahrrechten, sind auf den Gewerbegrundstücken heimische, standortgerechte Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm, 12/14 cm Stammumfang, im Abstand von ca. 20 m zu pflanzen.

Knickschutz
Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen und neu herzustellenden Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten.
Im Abstand von 2 m vom Knickfuß aus gemessen ist
- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
- die längerfristige Lagerung von Materialien aller Art

nicht zulässig.
Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig.

Artenschutz
siehe Text (Punkt 6.2.3)
Die zur Planumsetzung vorgesehenen Eingriffe in Vegetationsbestände des Grünlandes und der Gewässer sind innerhalb der Brutperiode von Vögeln (1.3. - 30.6.) unzulässig. Eingriffe in Knicks und Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März zulässig. Alle Eingriffe bleiben solange ausgesetzt, bis ein unmittelbarer Bedarf zur Umsetzung besteht.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Ausgleichsfläche "Fiel"

Entwicklung artenreichen Feuchtgrünlandes
Die Fläche ist mit dem Ziel Wiesenvogelschutz als artenreiches Feuchtgrünland zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Alternativ kann die Pflege durch
- extensive Beweidung zwischen dem 1. Mai und dem 30. Oktober mit max. 0,5 GV oder durch
- zweischürige Mahd ab dem 21. Juni und nach dem 30. September mit Abfuhr des Mähgutes

erfolgen.
In den ersten Jahren nach Beginn der Pflegenutzung sind bei Bedarf zusätzliche Pflegeschnitte zulässig, jedoch nicht vor dem 1. August eines Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.
Alle ausschließlich der Binnenentwässerung dienenden Parzellengräben und Grüppen sind an ihren Ausläufen zu schließen.

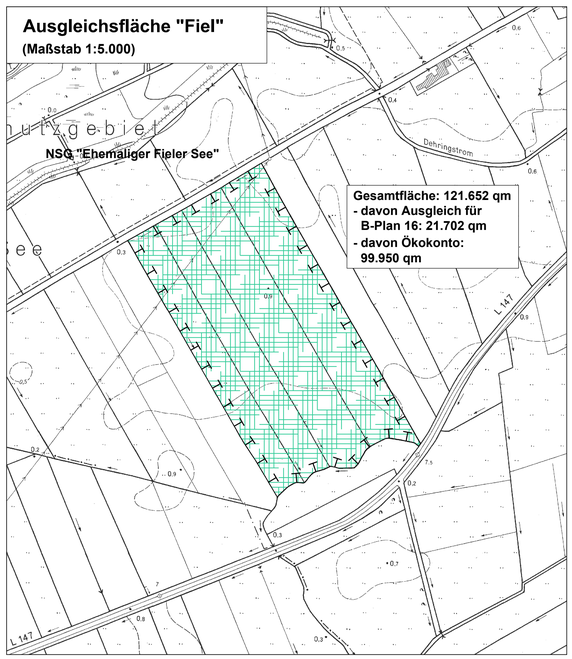

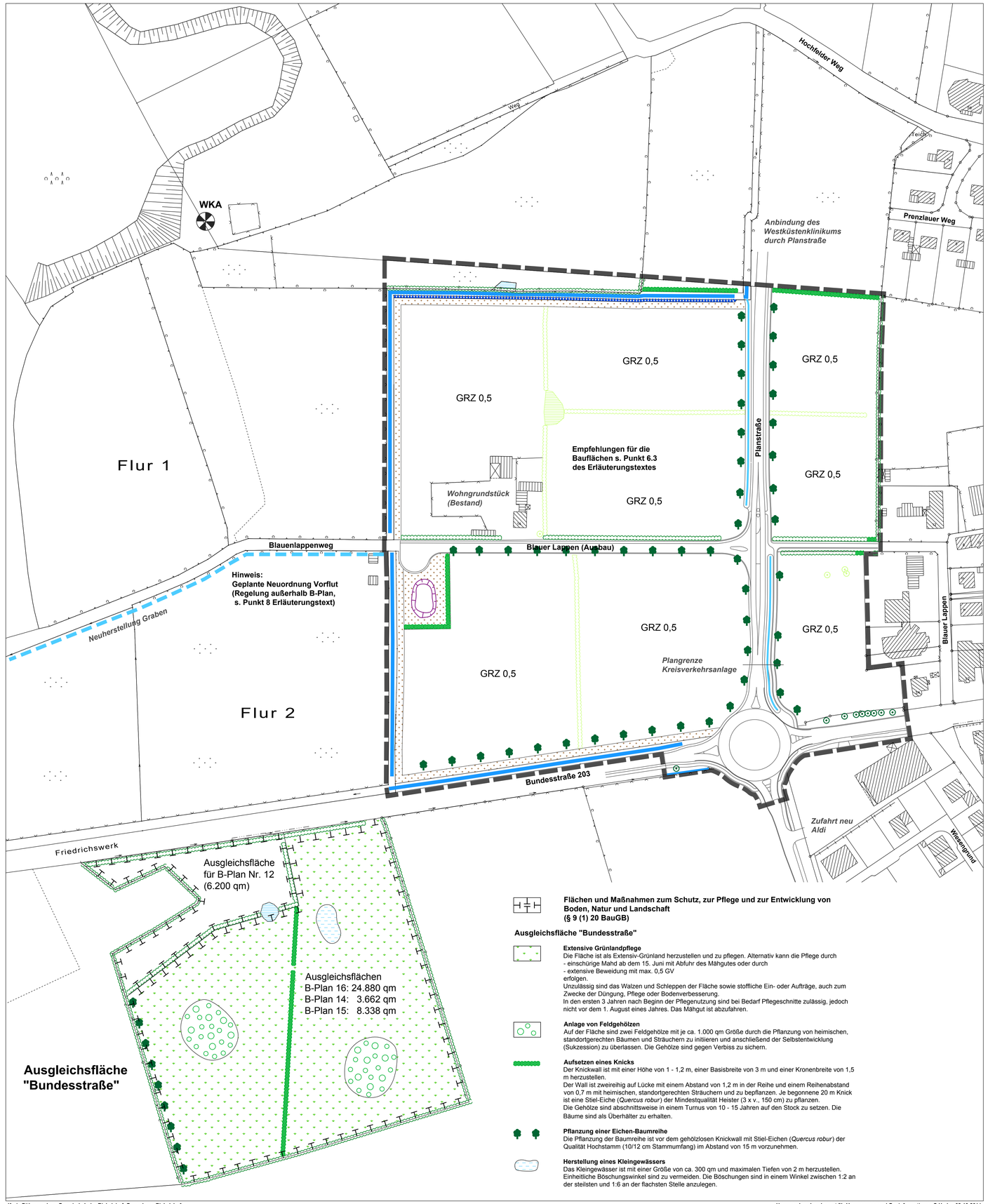

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Ausgleichsfläche "Bundesstraße"

Extensive Grünlandpflege
Die Fläche ist als Extensiv-Grünland herzustellen und zu pflegen. Alternativ kann die Pflege durch
- einschürige Mahd ab dem 15. Juni mit Abfuhr des Mähgutes oder durch
- extensive Beweidung mit max. 0,5 GV

erfolgen.
Unzulässig sind das Walzen und Schleppen der Fläche sowie stoffliche Ein- oder Aufträge, auch zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung.
In den ersten 3 Jahren nach Beginn der Pflegenutzung sind bei Bedarf Pflegeschnitte zulässig, jedoch nicht vor dem 1. August eines Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.

Anlage von Feldgehölzen
Auf der Fläche sind zwei Feldgehölze mit je ca. 1.000 qm Größe durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu initiieren und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Gehölze sind gegen Verbiss zu sichern.

Aufsetzen eines Knicks
Der Knickwall ist mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.
Der Wall ist zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und zu bepflanzen. Je begonnene 20 m Knick ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

Pflanzung einer Eichen-Baumreihe
Die Pflanzung der Baumreihe ist vor dem gehölzlosen Knickwall mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*) der Qualität Hochstamm (10/12 cm Stammumfang) im Abstand von 15 m vorzunehmen.

Herstellung eines Kleingewässers
Das Kleingewässer ist mit einer Größe von ca. 300 qm und maximalen Tiefen von 2 m herzustellen. Einheitliche Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:6 an der flachsten Stelle anzulegen.

Flächen für die Wasserbeseitigung
(§ 9 (1) 14 BauGB)

Klärbecken
Das Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.
Einheitliche Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:5 an der flachsten Stelle anzulegen.
Die Böschungsbereiche sind nach Bedarf zu mähen, jedoch
- nicht häufiger als 1 x im Jahr und
- nicht vor dem 1. August eines Jahres.

Das Mähgut ist abzufahren.

Entwicklung von Säumen
Angrenzend an das Klärbecken sind die Abstandsflächen mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) einzusäen und als Extensivrasenfläche zu pflegen.
Eine Mahd ist nicht häufiger als 1 x im Jahr und nicht vor dem 1. August eines Jahres vorzunehmen. In den ersten 3 Jahren nach Aufgabe der Nutzung sind bis zu 3 Schnitte / Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.
Das Befahren der Fläche ist ausnahmsweise zulässig im Rahmen biotoppflegender Maßnahmen und im Rahmen der Unterhaltung des Klärbeckens.

Aufsetzen von Knicks
Die Fläche für die Wasserbeseitigung ist an der Süd- und Ostgrenze mit Knickwällen zu begrenzen.
Die Knickwälle sind mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.
Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und zu bepflanzen. Je begonnene 15 m Knick ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 (1) 16, 21 BauGB)

Böschungsabflachung an einer Verbandsgewässeranlage
An dem vorhandenen Graben entlang der Nordgrenze des Gewerbegebietes ist die südliche Böschung in wechselnder Breite bis max. etwa 3 m abzuflachen.

Herstellung eines Entwässerungsgrabens
Entlang der Planstraße ist ein Entwässerungsgraben anzulegen. Der Graben ist gemäß den hydraulischen Anforderungen auszubauen. Technische Böschungsbefestigungen und Sohlverschalungen sind zu vermeiden.
Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Entwicklung von Saumstreifen
Die mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen entlang der unterhaltungspflichtigen Gewässer sind mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) einzusäen und als extensiv gepflegte Saumstreifen zu entwickeln.
Eine Mahd ist nur nach Bedarf, nicht häufiger als 1 x im Jahr und nicht vor dem 1. August eines Jahres vorzunehmen. In den ersten 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme sind bis zu 3 Schnitte / Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung sind nicht zulässig.

LEGENDE

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestand / Erhalt von Vegetationsbeständen

- Kleingewässer (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)
- Knick (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Einzel- / Straßenbaum
- Vorfluter (Verbandsgewässeranlage SV Süderwöhrden)
- sonstiger Graben

Plangebiet
ÜBERSICHT

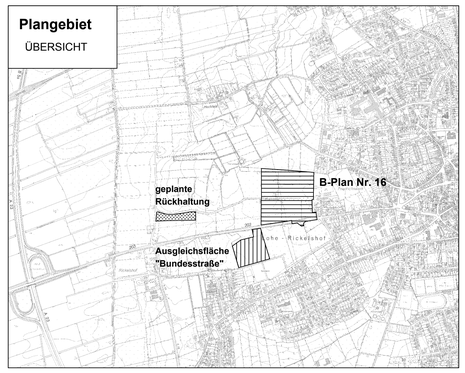

LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 16
DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF

Darstellung: **ENTWICKLUNG**

Auftragnehmer: **PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH**
Kolberger Str. 25
24589 Nortorf
Tel.: 04392-69271
Fax: 04392-69289

bearbeitet: **Maaß**
gezeichnet: **Maaß**

Maßstab: 1 : 1.250
0 12,5 25 37,5 m

Auftraggeber: **GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF**
DER BÜRGERMEISTER

Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25. März 2015

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof, Gemarkung Rickelshof

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen S-H, den 02-10-2014